

## Bericht über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Rüber vom 04.02.2009

TOP-Nr.: 1	Ausweisung eines Raucherraumes im Haus der Gemeinde
------------	-----------------------------------------------------

Ortsbürgermeister Leo Klöckner gibt einen Antrag der Fidelity Mohnen 1964 e.V. Rüber vom 28.01.2009 (in Kopie beigefügt) bekannt.

Nach den Beratungen in der Ortsgemeinderatssitzung am 08.12.2008 wurde die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) um Stellungnahme in der Angelegenheit gebeten. Die Antwort liegt inzwischen vor und ist als Anlage beigefügt.

Danach gilt grundsätzlich im Haus der Gemeinde Rüber nach § 2 des Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz vom 05.10.2007 Rauchverbot. Die Veranstaltung des Mohnenvereins wird mittels einer Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz durchgeführt. Daher gelten für diese Veranstaltung die Regelungen des § 7 Nichtraucherschutzgesetz, wonach die Möglichkeit besteht, gegebenenfalls einen Raucherraum einzurichten und diesen als solchen zu deklarieren. Die Grundfläche dieses Raumes muss kleiner als der Hauptveranstaltungsraum sein und muss durch feste Türen von den anderen Räume abgeschottet sein. Die Türen zu den angrenzenden Räumen sind geschlossen zu halten.

Der Mohnenverein beantragt, dass Foyer im Haus der Gemeinde als Raucherraum auszuweisen. Dies ist möglich, wenn die Ortsgemeinde als Eigentümer des Anwesens dem zustimmt.

Das Gremium beschließt mit 9 Ja- und 2 Nein Stimmen, dem Antrag der Fidelity Mohnen 1964 e.V. Rüber zuzustimmen und das Foyer des Hauses der Gemeinde als Raucherraum auszuweisen und zu kennzeichnen.